

(Nr. 504.) Druckexemplare einer Petition der Stadt Leipzig, die Vermehrung der Landtagswahlkreise der Stadt Leipzig betr.

(Nr. 505.) Desgleichen einer Petition des Musikdirektors Erdmann Hartmann in Leipzig und Genossen um Einschränkung der gewerbsmäßigen Musikalität der Militärlapellen.

Präsident: Beide Nummern zu verteilen.

(Nr. 506.) Petition des Gustav Hummel in Neugersdorf, eine Prozeß- und Strassache betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 507.) Petition der städtischen Kollegien zu Leipzig um Zulassung der Feuerbestattung im Königreiche Sachsen und entsprechende Ergänzung der einschlägigen Gesetzgebung. 57 Druckexemplare.

Präsident: Desgleichen. Die Druckexemplare sind zu verteilen.

(Nr. 508.) Protokollektakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberatung über die Petition des Gemeindevorstandes Biesch und des Gutspächters Michael Tschemmera in Strohshütz, die Jagdverpachtung für die Strohshützer Flur betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 509.) Desgleichen, betreffend Schlußberatung über Kap. 78 und 81 bis mit 87 des Rechenschaftsberichts für 1900/01, Departement der Finanzen betr.

Präsident: An die dritte Deputation.

(Nr. 510.) Petition der städtischen Kollegien zu Treuen i. B. gegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung Eich-Kodewitz.

Präsident: Vorläufig an die zweite Deputation.

(Nr. 511.) Druckexemplare einer Petition der Gemeinderäte zu Dippelsdorf mit Buchholz, Moritzburg-Eisenberg und Reichenberg um Vermehrung der Personenzüge auf der Schmalpurbahn Radebeul-Radeburg.

Präsident: Zu verteilen.

(Nr. 512.) Protokollektakt der Zweiten Kammer, betreffend Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 31, mehrere Eisenbahnangelegenheiten betr.

Präsident: Vorläufig an die zweite Deputation.

(Nr. 513.) Petition des Hausbesitzer-Vereins zu Heidenau, das Königl. Dekret Nr. 24 über die Wahlrechtsreform betr.

Präsident: Vorläufig an die erste Deputation.

(Nr. 514.) Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1904, bei Übersendung von 8 Sonderabzügen aus der Zeitschrift des R. S. Statistischen Bureaus, die Zahl der Gast- und Schankwirtschaften sowie der Kleinhandlungen mit Branntwein in den einzelnen Verwaltungsbezirken Sachsens im Jahre 1902 betr.

Präsident: Liegt in der Kanzlei zur Entnahme aus, soweit der Vorrat reicht.

Wir gehen zum 2. Gegenstande über: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Berginvaliden Jacob Richter in Kreischa um Erlass eines Gesetzes wegen ärztlicher Behandlung unheilbar kranker Personen betreffend.“ (Drucksache Nr. 46.)

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Wirkl. Geh. Rat Meusel, Excellenz.

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rat Meusel, Excellenz: Meine hochgeehrten Herren! Der Gesuchsteller bittet um ein Gesetz, nach welchem ein alter, unheilbarer, schrecklich leidender, kranker Mensch das Recht hat, von seinen grausamen Qualen auf gesetzliche Weise mit ärztlicher Hilfe sich zu erlösen, nachdem dieser sein Wunsch durch Zeugen vorher festgestellt worden ist. Er findet in einem solchen Gesetze keinen Verstoß gegen die Religion, deren Forderung laute: „Hilfe dem Hilfsbedürftigen“, und er will damit die durch grauenerregende und oft unsichere Mittel herbeigeführten Selbstmorde verhindern. Er hält ferner den Einwand, daß der Mensch in den Arm des Schicksals nicht eingreifen solle, deshalb für unberechtigt, weil man diesen Einwand bei jeder anderen Hilfe des Arztes, wo man die Verlängerung des Lebens erstrebe, nicht gelten lasse.

Die Petition ist in ähnlicher Weise bereits auf dem vorigen Landtage eingebracht worden, und man hat sie in beiden Kammern auf sich beruhen lassen. Die vierte Deputation kann Ihnen nur empfehlen, daß gleiche mit der vorliegenden Petition zu tun.

Es schlägt hier § 216 des Strafgesetzbuches ein, wonach derjenige, welcher einen anderen auf dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen tötet, mit Gefängnis nicht unter drei Jahren bestraft werden soll. Es greift also das von dem Petenten erstrebte Gesetz in das Gebiet der Reichsgesetzgebung ein. Wenn es nun auch nach einer konstant geübten, seinerzeit von keinem geringeren als dem Fürsten Bismarck empfohlenen Praxis unbedenklich ist und nicht für unzulässig erachtet werden kann, daß derartige auf die Reichsgesetzgebung bezügliche Fragen in den Einzellandtagen zu dem Zwecke angeregt und besprochen werden, um der Regierung eine entsprechende Stellungnahme im Bundesrate zu empfehlen, so erweist sich doch der vorliegende Antrag zu einer solchen Empfehlung materiell nicht geeignet. Die zuvor erwähnte Bestimmung des Strafgesetzbuches steht in vollständigem Einklange mit dem schon im mosaischen Gesetze enthaltenen und durch die christliche Lehre bestätigten